



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Hermann Benker, Gerhard Poppendiecker und Sandra Redmann (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Gesamtschule Ratekau im Ortsteil Pansdorf in Ostholstein**

1. Hält die Landesregierung, aufgrund der geänderten politischen Mehrheiten im Kreistag Ostholstein, das öffentliche Bedürfnis für die Gesamtschule in Pansdorf weiter für gegeben?

Ja. Das öffentliche Bedürfnis für eine Integrierte Gesamtschule im südlichen Kreis Ostholstein ist mehrfach durch Elternumfragen ermittelt worden und hat stets zu eindeutigen Ergebnissen geführt, die den Bedarf belegen. Seit der Gründung der Schule im Jahr 2001 haben die Anmeldezahlen den erhobenen Bedarf bestätigt und gehen inzwischen noch darüber hinaus.

2. Teilt die LR die Auffassung der Kreistagsfraktion der CDU, dass der Beschluss des Kreistages OH zur Errichtung einer Gesamtschule in Pansdorf im Hinblick auf § 21 (3) der Kreisordnung (KrO) rechtswidrig sei, und gibt es zu diesem Sachverhalt rechtsverbindliche gerichtliche Feststellungen?

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Kreistagsfraktion der CDU zu § 21 Kreisordnung (KrO) nicht. Nach Auffassung der Landesregierung findet § 21 KrO nur auf solche Fälle Anwendung, in denen der Kreis seine Aufgabe gegen den Willen der betroffenen Gemeinde(n) in seine Zuständigkeit übernimmt. Diese Auffassung wird durch die Gesetzgebungsmaterialien des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 gestützt. Die am 5. Juli 2002 in Kraft getretene Neufassung des § 21 Abs. 1 KrO sieht vor, dass der Kreis Aufgaben der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach Verhandlung mit den Beteiligten ohne deren Zustimmung nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für den ganzen Kreis oder einen Kreisteil durch Beschluss des Kreistags in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen kann. Der dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zugrundeliegende Landtagsumdruck 15/1815 enthält die Begründung (S. 68 der Drucksache), dass es sich bei der Neufassung um eine Klarstellung handelt. Auch die alte Fassung des § 21 Abs. 1 KrO sollte damit nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf solche Fälle Anwendung finden, in denen der Kreis eine Aufgabe gegen den Willen der betroffenen Gemeinde(n) in seine Zuständigkeit übernimmt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht vertritt eine abweichende Auffassung. In dem jüngst ergangenen Urteil der 6. Kammer vom 10. Oktober 2002 (Az.: 6 A 134/00) wird - allerdings nur in einem obiter dictum - die Auffassung vertreten, dass § 21 KrO mit der Konsequenz des Erfordernisses eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten (siehe Absatz 3 der Vorschrift) auch im Falle der Übernahme der Trägerschaft für die Gesamtschule Anwendung findet. Aus den o.g. Gründen und dem schwerlich vertretbaren Ergebnis, dass ansonsten auch bei einer freiwilligen Übernahme einer Aufgabe immer die engen Voraussetzungen des Absatzes 2 des § 21 KrO vorliegen müssen, vermag die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts nicht zu überzeugen.

3. Entspricht die bisherige Entwicklung der Schülerzahlen den vor der Errichtung ermittelten Bedarfsprognosen und haben sich für die Fortsetzung der Gesamtschule maßgebliche Voraussetzungen auf der Grundlage neuerer Daten wesentlich verändert?

Im Jahr 2001 entsprach die Anzahl der angemeldeten Kinder mit 150 in etwa dem zuvor erhobenen Elternwillen. Das Instrument der Elternbefragung zur Ermittlung eines ggf. vorhandenen öffentlichen Bedürfnisses hat sich demnach als valide erwiesen. In den beiden folgenden Jahren wurden die Anmeldezahlen des ersten Jahres jeweils übertroffen:

2002: 175 Anmeldungen

2003: 177 Anmeldungen.

4. Wann und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis kann aufgrund der bisherigen Schülerzahlen und der Schulentwicklung mit der Entscheidung über den im Kultusministerium vorliegenden Antrag auf Errichtung der Gymnasialen Oberstufe gerechnet werden?

Inwieweit die Voraussetzungen zur Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der IGS Pansdorf erfüllt werden, kann gegen Ende des 9. Schuljahres eingeschätzt werden. Bei der Beurteilung sind auch die Kooperationsmöglichkeiten mit der Oberstufe des Ostsee-Gymnasiums Timmendorfer Strand mit in die Überlegungen einzubeziehen.

5. Welche Pflichten obliegen dem Landrat des Kreises OH im Hinblick auf den Handlungsrahmen, der sich aus § 57 (2) Schulgesetz ergibt?

§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) bestimmt die Pflichten eines Schulträgers. Ist wie hier der Kreis der Schulträger, so hat der Landrat im Rahmen seiner Organzuständigkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten Sorge zu tragen.

6. Ist eine nicht gegebene Drittelparität der Schulartempfehlungen ein Hinderungsgrund für die Fortsetzung einer Gesamtschule?

Nein. Die Entscheidung über die Fortsetzung einer Gesamtschule richtet sich nach dem vorhandenen öffentlichen Bedürfnis (vgl. auch Antwort zu den Fragen 1 und 3). Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 SchulG, auf die sich diese Frage bezieht, regelt ledig-

lich die Schüleraufnahme an Integrierten Gesamtschulen über das Kriterium der Leistungsstärke. Sie gibt damit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin ein Kriterium für die Entscheidung über die Schüleraufnahme für den Fall vor, dass die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmemöglichkeiten überschreitet. Der Gesetzgeber hat dabei die Definition der Leistungsstärke nicht an die Schulartempfehlung gebunden. Für die Beurteilung der Leistungsstärke sind die Schulartempfehlungen ein wesentlicher, jedoch kein zwingender Anhaltspunkt. Damit bleibt der für die Schüleraufnahme zuständigen Schulleitung ein Ermessensspielraum. Tatsächlich unterliegt die am Ende des 4. Schuljahres dokumentierte Leistungsstärke in vielen Fällen im Verlauf der Sekundarstufe 1 Veränderungen. Es ist das Ziel der Gesamtschule, Schülerinnen und Schüler möglichst lange in einem gemeinsamen Bildungsgang zu beschulen und damit die Durchlässigkeit möglichst lange offen zu halten. Damit lässt die Zusammensetzung der Schülerschaft im 5. Jahrgang noch keine endgültigen Rückschlüsse auf die bis zum Abschluss erreichbare Leistungsfähigkeit zu.

7. Gibt es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übernahme der Trägerschaft von der Gemeinde Ratekau durch den Kreis auch im Hinblick auf § 21 (3) KrO?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Im Hinblick auf § 21 KrO hat die Landesregierung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übernahme der Trägerschaft von der Gemeinde Ratekau durch den Kreis Ostholstein.

8. Hat der Kreistag Ostholstein das Recht einzelne Ansätze des beschlossenen Haushaltsplans durch Beschluss zu sperren?

Nach § 57 KrO i.V.m. § 77 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) kann die Haushaltssatzung Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres beziehen. Hierzu können auch Sperrvermerke gehören, die bestimmte Haushaltsansätze sperren und die Freigabe von der Zustimmung des Kreistages oder eines Ausschusses abhängig machen können. Der Kreistag kann aufgrund seines Budgetrechtes über den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 80 GO) die Haushaltssatzung ändern und dabei die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen sperren oder die Haushaltsansätze verändern.

9. Wird die Schulaufsichtsbehörde dem beabsichtigten Schulaufhebungsantrag des Kreistages Ostholstein stattgeben (Siehe Anlage: Antrag der CDU Kreistagsfraktion Ostholstein vom 30. März 2003)?

Eine Entscheidung hierüber kann erst nach Eingang eines mit einer Begründung versehenen Antrages auf Auflösung der Schule getroffen werden. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich durch § 57 Abs. 2 SchulG gebunden ist.